



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Kurzarbeit und Corona

Informationen für
Beschäftigte
und Unternehmen



Vorwort

Die Corona-Pandemie ist eine historische Herausforderung für uns alle. Die Bundesregierung arbeitet mit aller Kraft daran, unser Land so sicher wie möglich durch die Krise zu bringen. Das bedeutet vor allem: Leben retten und die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger schützen. Nichts ist wichtiger! Aber wir müssen auch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Krise im Griff behalten. Das heißt konkret: Wir müssen alles tun, um Arbeitsplätze zu erhalten und Kündigungen zu vermeiden.

Deshalb haben wir seit März 2020 die Voraussetzungen für Kurzarbeit so erleichtert, dass alle Unternehmen und die Beschäftigten, die von der Corona-Krise betroffen sind, schnelle und wirkungsvolle Unterstützung bekommen. Aber wenn Beschäftigte sehr lange in Kurzarbeit sind, mussten sie bislang auch erhebliche Gehaltseinbußen hinnehmen, während die laufenden Kosten im Alltag weiterbezahlt werden müssen. Deshalb haben wir die Höhe des Kurzarbeitergeldes so verbessert, dass unverhältnismäßige Lohneinbußen abgefedert werden. Darüber hinaus haben wir den Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld weiter erleichtert. Was diese Verbesserungen im Einzelnen für Sie bedeuten, können Sie diesem Faltblatt entnehmen.

Mit der Kurzarbeit bauen wir eine Brücke über ein tiefes wirtschaftliches Tal und retten Millionen Arbeitsplätze, die jetzt akut bedroht sind. Gerade jetzt in der Krise zeigt sich die Stärke unserer sozialen Demokratie!

Hubertus Heil, MdB

Bundesminister für Arbeit und Soziales

Die neuen Regeln im Überblick

Die Bundesregierung hat mit zwei aufeinander folgenden Sozialschutzpaketen den Zugang zur Kurzarbeit erleichtert und das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte erhöht, die lange in Kurzarbeit sind.

Die hier aufgeführten Regeln gelten bis zum 31. Dezember 2020:

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent haben.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen (z. B. Arbeitszeitkonten) genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die auf das Kurzarbeitergeld entfallen, werden dem Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit 50 Prozent und mehr Entgeltausfall haben, wird das Kurzarbeitergeld:
 - ab dem 4. Bezugsmonat – gerechnet ab März 2020 – auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben.
 - ab dem 7. Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts.
- Beschäftigte in Kurzarbeit können einen Nebenverdienst bis zur Höhe ihres ursprünglichen Einkommens haben, ohne dass dieser auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Sogenannte Minijobs (450 Euro) werden in voller Höhe nicht angerechnet.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Beschäftigte ohne Kind		Beschäftigte mit Kind(ern)
60 %	1.-3. Monat	67 %
70 %	4.-6.* Monat	77 %
80 %	ab 7.* Monat	87 %

* Für die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes muss ab dem jeweiligen Bezugsmonat der Entgeltausfall mindestens 50 Prozent und mehr betragen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: So hilft Ihnen das erleichterte Kurzarbeitergeld

- Sie behalten Ihren Arbeitsplatz, obwohl die aktuelle Situation Ihres Betriebs Entlassungen möglich machen würde.
- Sie behalten Ihre Ansprüche auf weitere Lohnbestandteile wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Betriebliche Altersvorsorge.
- Ihr Jahresurlaub 2020 bleibt Ihnen erhalten.
- Arbeitszeitguthaben müssen Sie in der Regel abbauen, bevor Sie Kurzarbeitergeld bekommen können. Aber Sie müssen Ihr Arbeitszeitkonto nicht ins Minus fahren, um Kurzarbeitergeld zu bekommen.
- Sie müssen keinen Antrag stellen. Sie erhalten das Kurzarbeitergeld durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.
- Als Kurzarbeitergeld können Sie bis zu 87 Prozent des weggefallenen Entgelts bekommen, wenn Ihr Entgeltausfall bei 50 Prozent und darüber liegt.
- Sie können zusätzlich zum Kurzarbeitergeld einen Nebenjob annehmen und ohne Abzüge bis zur Höhe Ihres bisherigen Nettoentgelts hinzuverdienen (siehe Grafik Seite 7). Sogenannte Minijobs (450 Euro) werden in voller Höhe nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Durch die schrittweise Erhöhung schützt das neue Kurzarbeitergeld Ihren Lebensstandard. Und es soll dafür sorgen, dass Geringverdienende nicht auf die Grundsicherung angewiesen sind.

Nettoeinkommen bei Kurzarbeit

In einer Familie mit einem Kind arbeiten beide Eltern.

Das gemeinsame Familieneinkommen liegt bei 4.100 Euro netto im Monat. Beide haben 100 Prozent Entgeltausfall („Kurzarbeit Null“). In den ersten 3 Monaten bekommen die beiden 67 Prozent ihres weggefallenen Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld.

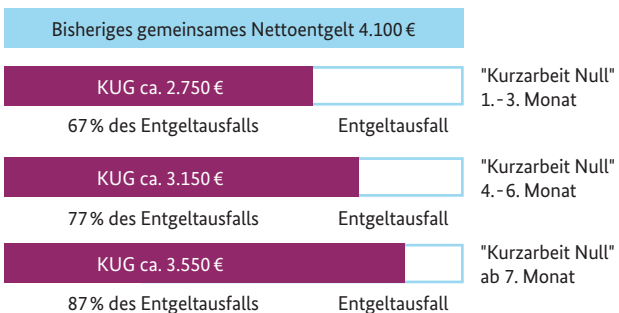
Das sind rund 2.750 Euro. Vom 4. bis zum 6. Monat bekommen die beiden 77 Prozent des Nettos. Das sind rund 3.150 Euro.

Ab dem 7. Monat erhalten sie 87 Prozent des Nettos. Das sind mehr als 3.550 Euro.

Für Unternehmerinnen und Unternehmer: So hilft Ihnen das erleichterte Kurzarbeitergeld

- Sie können Kurzarbeit jetzt schon anmelden, wenn mindestens 10 Prozent Ihrer Beschäftigten einen Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent haben.
- Sie behalten Ihre wertvollen Fachkräfte. Ihre bewährten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sofort da, wenn Sie sie wieder brauchen.
- Kurzarbeit geht sofort. Es wird ab dem Monat der Anzeige erstattet. Sie können also bei Umsatzausfall Ihre Personalkosten schneller reduzieren als durch Kündigungen.
- Sie vermeiden Entgeltfortzahlung während der Kündigungsfrist.
- Das Kurzarbeitergeld ist für Sie ein durchlaufender Posten: Sie zahlen es an Ihre Beschäftigten aus und bekommen es dann von der Arbeitsagentur erstattet.
- Sie bekommen zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge, die auf das ausgezahlte Kurzarbeitergeld entfallen, von der Arbeitsagentur erstattet.
- Sie können jetzt auch als Zeitarbeitsunternehmen Kurzarbeit anmelden.

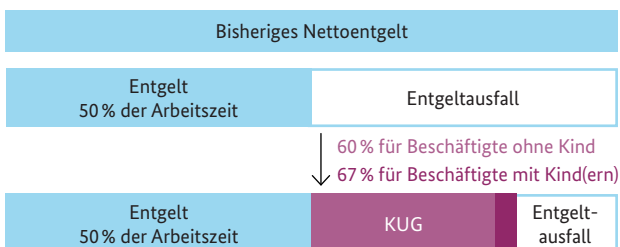
Beispiel: 100% Entgeltausfall durch Corona



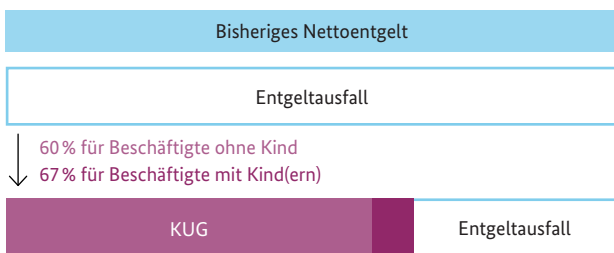
So berechnet sich Ihr Kurzarbeitergeld (KUG)*

Einkommen bei Kurzarbeit

Beispiel: Entgeltausfall 50 %



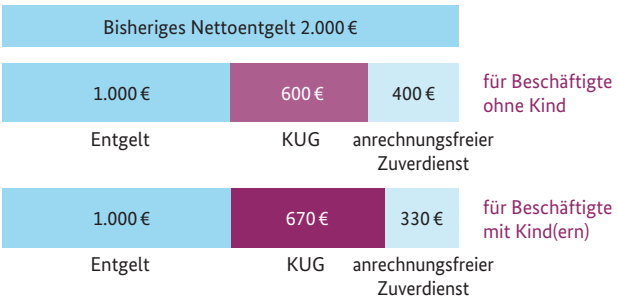
Beispiel: Entgeltausfall 100 % „Kurzarbeit Null“



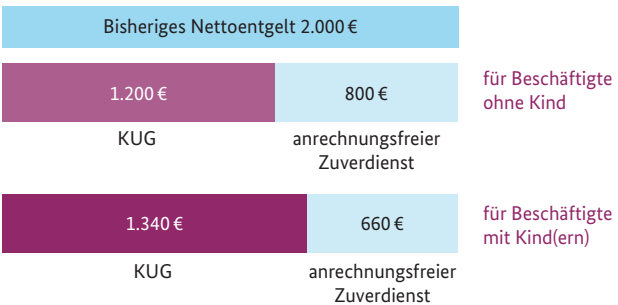
Das Entgelt für die geleistete Arbeit und das Kurzarbeitergeld werden vom Arbeitgeber an Sie ausgezahlt. Bevor Sie Kurzarbeitergeld erhalten können, müssen Sie in der Regel Ihren Urlaubsanspruch von 2019 und Arbeitszeitguthaben aufgebraucht haben.

Hinzuverdienst bei Kurzarbeit

Beispiel: Entgeltausfall 50 %



Beispiel: Entgeltausfall 100 % „Kurzarbeit Null“



Wenn Sie mit Hinzuverdienst und anderen Einkünften mehr Einkommen haben als vor der Kurzarbeit, wird das Kurzarbeitergeld entsprechend gekürzt.

* Die Beispiele gelten für Kurzarbeit in den ersten 3 Monaten.
Wenn die Kurzarbeit länger dauert, kann das Kurzarbeitergeld bis zu 87 Prozent betragen (siehe Grafik Seite 5).

Fragen und Antworten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Wie lange kann ich Kurzarbeitergeld bekommen?

Die Höchstdauer sind 12 Monate. Wenn die Kurzarbeit in dieser Zeit unterbrochen wird, zum Beispiel weil ein größerer Auftrag eingegangen ist, der abgearbeitet werden muss, verlängert sich das Kurzarbeitergeld um die Zeit der Unterbrechung. Dauert die Unterbrechung länger als 3 Monate, beginnt der Anspruch auf die vollen 12 Monate erneut. Ausnahme: Wenn Ihr Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, können Sie bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, Kurzarbeitergeld bekommen.

Bekomme ich nach der Kurzarbeit weniger Arbeitslosengeld, wenn mein Betrieb doch schließen muss?

Nein, die Kurzarbeit hat keine Auswirkungen auf die Höhe oder Dauer des Bezugs Ihres Arbeitslosengeldes.



Ich war krank, als unser Betrieb in Kurzarbeit gegangen ist. Wird jetzt meine Entgeltfortzahlung gekürzt?

Personen mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, die vor dem Beginn des ersten betrieblichen Anspruchszeitraums erkranken, haben Anspruch auf Krankengeld i. H. des Kurzarbeitergeldes gegen die zuständige Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V).

Ich wurde gekündigt, bevor mein Betrieb in Kurzarbeit gegangen ist. Was wird aus meinem Gehalt während der Kündigungsfrist?

Ihr Gehalt bekommen Sie von Ihrem Arbeitgeber in voller Höhe weiter, bis Ihr Arbeitsverhältnis endet.

Ich bin in der Ausbildung. Bekomme ich auch Kurzarbeitergeld?

Auch Auszubildende können Kurzarbeitergeld erhalten. Allerdings sollte es für Sie und für Ihren Betrieb an erster Stelle stehen, eine Möglichkeit zu finden, die Ausbildung weiter zu führen.

Ist dennoch Kurzarbeit für Auszubildende unvermeidbar, haben Sie zunächst für die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung der vollen Ausbildungsvergütung. Im Anschluss daran kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Muss ich für das Kurzarbeitergeld Steuern zahlen?

Für das Kurzarbeitergeld muss keine Einkommenssteuer bezahlt werden. Das Kurzarbeitergeld unterliegt allerdings dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Damit erhöht sich Ihr persönlicher Steuersatz mit dem Sie Ihr restliches Einkommen versteuern müssen.

Habe ich als Minijobber Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Natürlich ist klar: Auch Minijobs tragen zum Lebensunterhalt bei, und wenn sie wegfallen, entstehen Lücken. Aber: Kurzarbeitergeld gibt es nicht bei Minijobs. Denn Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Als Mini-Jobber müssen Sie nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Deshalb bekommen Sie auch keine Leistungen von der Arbeitslosenversicherung.

Kann mein Arbeitgeber mit der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes warten, bis er es von der Agentur für Arbeit überwiesen bekommt?

Nein, der Arbeitgeber hat Ihnen das Kurzarbeitergeld im Rahmen der normalen Lohnzahlung auszuzahlen.

Meine Chefin möchte, dass wir Kurzarbeit machen. Wir sind der Meinung, dass noch genügend Arbeit da ist. Darf sie Kurzarbeit einführen, ohne uns zu fragen?

Kurzarbeit vermeidet Kündigungen. Aber Kurzarbeit ist auch ein starker Einschnitt für alle Beschäftigten. Deshalb kann Kurzarbeit nur mit der Zustimmung der Beschäftigten eingeführt werden.

Bei manchen Beschäftigten ist die Zustimmung bereits im Arbeitsvertrag vereinbart. In dem Fall kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen.

Ist dies nicht der Fall und gibt es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat, muss dieser zustimmen, bevor es Kurzarbeit geben kann. Wenn keine Einigung mit dem Betriebsrat erreicht wird, können beide Seiten die Einigungsstelle anrufen.

Gibt es für Ihre Arbeitsstelle keinen Betriebsrat und keinen Tarifvertrag mit Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit, müssen alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kurzarbeit zustimmen.

Der Arbeitgeber kann Sie nicht zur Zustimmung zwingen. Auch die Bundesagentur für Arbeit verlangt einen Nachweis der Zustimmung der Beschäftigten oder des Betriebsrats, bevor sie Kurzarbeitergeld bewilligt.

Ich habe eine Nebentätigkeit gefunden, die ich neben der Kurzarbeit machen kann. Wem muss ich den Nebenverdienst melden?

Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung müssen Sie Ihrem (Haupt-)Arbeitgeber anzeigen. Auch eine Bescheinigung über die Höhe des Nebeneinkommens müssen Sie ihm zeitnah vorlegen. Es ist dann Aufgabe Ihres Arbeitgebers, die Höhe des Kurzarbeitergeldes für den jeweiligen Monat zu berechnen. Dabei muss er den Arbeitsausfall, Ihren Nebenverdienst und Ihre Gesamteinkünfte berücksichtigen.

Fragen und Antworten für Unternehmerinnen und Unternehmer

Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden?

Kurzarbeit kann sehr kurzfristig eingeführt werden. Sie brauchen dazu eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder den Beschäftigten zur Reduzierung der Arbeitszeit im Betrieb. Dann zeigen Sie der örtlichen Agentur für Arbeit den Arbeitsausfall an.

Für wen kann ich Kurzarbeitergeld beantragen?

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Kurzarbeit einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind.



Ich habe vor Kurzem einen neuen Mitarbeiter angestellt und jetzt Kurzarbeit angemeldet. Kann ich ihn auch in Kurzarbeit schicken oder muss ich ihm kündigen?

Sie müssen neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht kündigen. Auch diese können sofort, also ab dem ersten Arbeitstag, Kurzarbeitergeld erhalten, wenn die Einstellung zwingend erforderlich war, etwa wenn die Einstellung schon länger geplant und beidseitig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart war.

Können befristet Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten?

Ja, auch befristet Beschäftigte können Kurzarbeitergeld erhalten.

Muss ich von meinen Beschäftigten fordern, dass sie zuerst ihren Urlaub aufbrauchen, bevor ich Kurzarbeit anmelden kann?

Wegen der Corona-Pandemie verzichtet die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2020 darauf, den Einsatz von Erholungsurlaub für das Jahr 2020 zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zu verlangen.

Gibt es Kurzarbeitergeld auch für Angestellte, die über das Teilhabechancengesetz gefördert werden?

Für Beschäftigte, die nach dem Teilhabechancengesetz gefördert werden, müssen Sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen. Daher können diese Beschäftigten kein Kurzarbeitergeld aus der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Solange aber das Arbeitsverhältnis fortbesteht, wird auch der Lohnkostenzuschuss an Sie weiterhin gezahlt. Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können, und Sie behalten den Anspruch auf Lohnkostenzuschuss.

Muss ich für meinen ganzen Betrieb Kurzarbeit anzeigen, oder reicht es, wenn eine einzelne Abteilung betroffen ist?

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

Die Arbeitszeit muss auch nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen reduziert werden.

Wichtig ist, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung, also die Kurzarbeit, auf der Grundlage von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelvertraglichen Regelungen wirksam vereinbart wird.

So beantragen Arbeitgeber Kurzarbeitergeld



Registrieren Sie sich als Arbeitgeber bei der Arbeitsagentur. Das geht telefonisch oder per Mail:

0800/4555520

<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>



Zeigen Sie bei der Agentur für Arbeit die Kurzarbeit an. Das geht online oder per Vordruck. Beides finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit



Beantragen Sie das Kurzarbeitergeld für Ihre Beschäftigten. Auch das geht online oder per Vordruck:

www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit

Zusätzliche Informationen zur Kurzarbeit

www.bmas.de/corona

Das Bundesarbeitsministerium hat unter dieser Adresse eine Sonderseite eingerichtet. Sie informiert aktuell über die Sozialschutzpakete zur Corona-Pandemie. Dazu gehören auch umfassende Informationen zu Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld. Antworten zu Fragen, die häufig zur Kurzarbeit gestellt werden, stehen hier auch als barrierefreie PDF und in einfacher Sprache zur Verfügung.

www.arbeitsagentur.de

Die Bundesagentur für Arbeit bietet direkt auf ihrer Startseite eine Übersicht über Unterstützungsleistungen in der Corona-Pandemie: Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, erweiterter Kinderzuschlag und die Grundsicherung. Unternehmen, die Kurzarbeit anmelden oder Kurzarbeitergeld beantragen wollen, können das hier online tun. Kurze Videoclips erklären alles anschaulich Schritt für Schritt.

www.dgb.de/schwerpunkt/kurzarbeit

Der Deutsche Gewerkschaftsbund geht in seinem Schwerpunkt zur Kurzarbeit besonders auf die Aufgaben, Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten von Betriebsräten ein.

www.arbeitgeber.de

Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände stellt auf ihrer Homepage einen Link zur Seite „Covid 19-Informationen für Unternehmen“ bereit. Dargestellt werden hier unter anderem die Regeln zu Kurzarbeit, Sozialversicherung und zum Infektionsschutz.

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Stand: Juni 2020
Druck: Hausdruckerei BMAS
Satz/Layout: Wigwam eG, 13357 Berlin
Titelbild: © gettyimages.de #1148208976
Bild Seite 2: © BMAS / Dominik Butzmann
Bild Seite 8: © Jacob Lund / stock.adobe.com
Bild Seite 11: © gettyimages.de #1134516841

Bestellmöglichkeit


Best.-Nr.: A166
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: 030 221 911 017

Quellennachweis

Sie können gerne aus dieser Publikation zitieren oder Grafiken übernehmen. Bitte geben Sie dabei den Herausgeber, den Titel und das Erscheinungsdatum der Veröffentlichung an. Über ein Belegexemplar an den Herausgeber würden wir uns freuen.



Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.